

Förderrichtlinie „Aktions- und Initiativfonds“ aus dem Programmbereich „Partnerschaften für Demokratie“ (Bundesprojekt Demokratie leben!) im Kreis Paderborn

1. Zweck der Förderung Der Kreis Paderborn fördert im Rahmen der zweiten Förderperiode (2020-2024) des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ Projekte mit der Zielsetzung, ziviles Engagement und demokratisches Verhalten unter Beachtung von konkreten Problemlagen und Bedürfnissen im Kreis Paderborn zu unterstützen.

Die Kernziele des Bundesprogramms sind:

- **Demokratie fördern**
- **Vielfalt gestalten**
- **Extremismus vorbeugen**

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert werden Einzelprojekte, die zur Erreichung der Ziele der „Partnerschaft für Demokratie“ im Kreis Paderborn bzw. der Umsetzung des „Handlungskonzepts für Prävention gegen Rechtsextremismus und Rassismus“ dienen.

2.2 Ziele, Inhalte, Kriterien der einzelnen Projekte

- Stärkung einer toleranten, vielfältigen, demokratischen Zivilgesellschaft.

- Etablierung und Weiterentwicklung von Verfahren der demokratischen Beteiligung, einschließlich Entwicklung und Erprobung innovativer Beteiligungsansätze.
- Stärkung des öffentlichen Engagements gegen Rechtsextreme, antisemitische oder rassistische Aktivitäten und weitere demokratie- und rechtsstaatsfeindliche Phänomene.
- Stärkung der Selbstorganisation und -hilfe im Themenfeld.
- Entwicklung einer Kultur der Unterstützung und Wertschätzung ehrenamtlichen Engagements insbesondere in Bezug auf die Thematik des Gesamtprogramms „Demokratie leben!“.

2.3 Es können nur Förderprojekte bewilligt werden, die durch Antragstellende mit Sitz im Kreis Paderborn beantragt werden.

3. Antragsberechtigte / ZuwendungsempfängerInnen

Antragsberechtigt sind rechtsfähige, gemeinnützige, nichtstaatliche Organisationen, eingetragene Vereine sowie Einzelpersonen, die ihren Sitz oder Wirkungsbereich im Kreis Paderborn haben. Für Einzelpersonen gilt gemäß der „Richtlinie zur Förderung von Projekten der Demokratieförderung, der Vielfaltgestaltung und zur

Gefördert vom



im Rahmen des Bundesprogramms

Demokratie **leben!**



KREISMUSEUM
Wewelsburg

Extremismusprävention (Förderrichtlinie Demokratie leben!) vom 5. August 2019“ Punkt III.

4. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

4.1 Die Zuwendungen werden als zweckgebundener, nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt. Ein Einzelprojekt kann mit einer Höchstfördersumme von 7.500 Euro unterstützt werden. Über Ausnahmen im Einzelfall entscheidet der Begleitausschuss. Die Zuwendung wird mit Bewilligung des Antrages durch den Begleitausschuss mit 80% ausgezahlt. 20% der Fördersumme werden nach Eingang der Verwendungsnachweise überwiesen. Auf besonderen Antrag kann das federführende Amt (Kreismuseum Wewelsburg) eine höhere Vorauszahlung bewilligen.

4.2 Der Begleitausschuss kann einen Zuwendungsbescheid mit Wirkung auch für die Vergangenheit ganz oder teilweise widerrufen oder die Zuwendung, auch wenn sie bereits verwendet worden ist, zurückfordern, wenn Auflagen nicht eingehalten wurden.

4.3 Im Rahmen der bewilligten Projekte werden Sachkosten in Form von Honoraren und Aufwandsentschädigungen gefördert. Eine Honorarvereinbarung ist von Seiten der Projektträger somit verpflichtend. Personalkosten außerhalb einer Honorarvereinbarung werden nicht gefördert.

4.4 Anschaffungen in Form von Sachgegenständen werden bis zu einem Nettowert von 800 Euro gefördert.

5. Projektlaufzeit Einzelprojekte für das jeweilige Kalenderjahr müssen spätestens zum **31.12.** des Kalenderjahres finanziell abgeschlossen werden.

6. Antrags- und Bewilligungsverfahren

6.1. Der Antrag zur Projektförderung ist jeweils zum Quartalsende (15. März / 15. Juni / 15. September / 15. Dezember) online (www.vielfalt-lieben.de) oder in Papierform an die Koordinierungs- und Fachstelle (KuF) zu übermitteln:

Folgende Unterlagen sind ggf. beizufügen:

- Antragsformular
- Registerauszug Amtsgericht
- Satzung/Gesellschaftervertrag
- Gemeinnützigkeitserklärung
- Einwilligung in die Datenschutzerklärung

6.2. Die Vergabe der Fördermittel liegt im Ermessen des Begleitausschusses. Die Bewilligung erfolgt durch einen schriftlichen Zuwendungsbescheid innerhalb von zwei Wochen nach Entscheidungsgremium durch die Koordinierungs- und Fachstelle. Der Bewilligungsbescheid kann auch mit Bedingungen oder Auflagen versehen werden, wenn diese für erforderlich gehalten werden.

Gefördert vom



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

im Rahmen des Bundesprogramms

Demokratie **leben!**



KREISMUSEUM
Wewelsburg

7. Controlling, Evaluation und Öffentlichkeitsarbeit

7.1 Berichtspflicht gegenüber BGA sowie der KuF

Des Weiteren sind ZuwendungsempfängerInnen zur Zusammenarbeit und Berichtspflicht gegenüber dem BGA und der KuF verpflichtet. Dem Verwendungsnachweis ist eine Dokumentation des Projekts in Text und Bild beizulegen, die auch auf der Projektwebsite www.vielfalt-lieben.de veröffentlicht wird.

7.2 Nutzungsrecht

ZuwendungsempfängerInnen sind verpflichtet, dem Kreis Paderborn und dem BMFSFJ / der Regiestelle beim Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFZA) das einfache, ohne die Zustimmung des Urhebers übertragbare, *zeitlich und inhaltlich unbeschränkte Nutzungsrecht an allen urheberrechtlich geschützten Arbeitsergebnissen einzuräumen*. Soweit Dritte mit Arbeiten betraut werden, müssen ZuwendungsempfängerInnen sich von den Dritten das ausschließliche Nutzungsrecht einräumen lassen. Das BMFSFJ / die Regiestelle beim BAFZA sind von eventuellen Ansprüchen Dritter freizustellen. ZuwendungsempfängerInnen müssen Dritte verpflichten, dem BMFSFJ die Ausübung des Erstmitteilungsrechts (§ 12 Abs. 2 UrhG) zu gestatten. ZuwendungsempfängerInnen können die Einräumung dadurch vollziehen, indem sie die Nutzungseinräumung (Empfangsbekanntnis / Einverständniserklärung) bei Antragstellung unterschrieben bei der Koordinierungs- und Fachstelle einreichen.

7.3 Öffentlichkeitsarbeit

Alle Öffentlichkeitsmaßnahmen (Mitteilungen an die Presse oder an die Öffentlichkeit, werbliche Maßnahmen etc.) müssen mit der KuF abgestimmt werden. Bei Veröffentlichungen und Verlautbarungen aller Art (z.B. Presseerklärungen, Publikationen, Arbeitsmaterialien, Berichten, Ankündigungen, Einladungen) ist auf die Förderung der jeweiligen Maßnahme im Rahmen des Programms „Demokratie leben!“ durch Logos hinzuweisen. Vor der Produktion müssen diese der KuF zur Abnahme vorgelegt werden. Logodateien in verschiedenen Formaten sind von der KuF einzuholen und dürfen nicht verändert werden.

8. Nachweis und Prüfung der Verwendung

Der Nachweis der zweckgerechten Verwendung der bewilligten Zuwendung hat durch Vorlage eines Verwendungsnachweises (incl. Dokumentation in Text und Bild) innerhalb von 8 Wochen, spätestens jedoch zum 30. November des Kalenderjahres, zu erfolgen. Der Verwendungsnachweis besteht u.a. aus einem Sachbericht (Dokumentation in Text und Bild) und einem zahlenmäßigen Nachweis. Dem zahlenmäßigen Nachweis ist eine tabellarische Belegübersicht beizufügen, in der die Ausgaben nach Art und zeitlicher Reihenfolge getrennt unter Anfügen der Originalbelege aufgelistet sind. Ausgaben für Honorare u.a. sind durch unterschriebene Stundennachweise mit Tätigkeitsbericht nachzuweisen.

Gefördert vom



im Rahmen des Bundesprogramms

Demokratie **leben!**



KREISMUSEUM
Wewelsburg